

# **SATZUNG**

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Sängergemeinschaft Germersheim e.V.“.
- (2) Er wurde am 12. Februar 1948 gegründet und ist unter dem in Abs. 1 aufgeführten Namen in das Vereinsregister am Amtsgericht/Registergericht Landau/Pf. eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

#### **§ 2**

##### **Grundsätze**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 3**

##### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs, der Kunst und Kultur (§ 52 II AO).
- (3) <sup>1</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - a) regelmäßige Chorproben
  - b) Durchführung von Konzerten und weiteren musikalischen Veranstaltungen
  - c) Auftritte bei besonderen Anlässen
  - d) sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, die Pflege und Erhaltung des Liedgutes und des Chorgesangs als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellenverwirklicht.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie haben gegenüber dem Verein ausschließlich Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. <sup>2</sup>Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. <sup>4</sup>Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Aufnahme oder Ablehnung wird schriftlich bestätigt.

(3) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann kein Einspruch erhoben werden.

## **§ 5**

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.

(2) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. <sup>2</sup>Auch ist eine Vertretung durch einen Eltern- teil bzw. gesetzlichen Vertreter bei Abstimmung und Wahlen nicht zulässig.

(4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht - ausgenommen bei Wahlen - in Angelegenheiten, die es persönlich betreffen.

(5) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch aktive Mitarbeit, Vorschläge und Anregungen die Vereins- arbeit zu fördern.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederver- sammlung - im Rahmen der Beitragsordnung - festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

(7) Aktive, d.h. singende Mitglieder sind außerdem verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzu- nehmen und bei Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge - Höhe, Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten sowie die Erhebung von Umlagen wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung ist in dem Presseorgan, in dem regelmäßig die amtlichen Bekanntmachun- gen veröffentlicht werden (z.Zt. "Germersheimer Stadtanzeiger") zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Dies gilt entspre- chend auch für Änderungen der Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. <sup>2</sup>Sie endet durch den freiwilligen Austritt oder den Aus- schluss aus dem Verein.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. <sup>3</sup>Der Austritt kann - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

<sup>4</sup>Werden aufgrund einer Änderung der Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge mit Wirkung auf das bereits laufende Geschäftsjahr erhöht, kann der Austritt, abweichend von Satz 3 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung der geänderten Beitragsordnung - zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder sich vereinsschädigend verhält;
- b) trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

<sup>2</sup>Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

<sup>3</sup>Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. <sup>4</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzulegen. <sup>5</sup>Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung - binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs - endgültig. <sup>6</sup>Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

<sup>7</sup>Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber noch bestehenden Beitragsverpflichtung.

## **II. Abschnitt**

### **Organe**

#### **§ 8**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 9**

#### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Sie muss spätestens innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 Mitgliedern, die über das aktive Wahlrecht verfügen, schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Presseorgan, in dem regelmäßig die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden (z. Zt. „Germersheimer Stadtanzeiger“) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen.

(4) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. <sup>2</sup>Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. <sup>2</sup>Dieser stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. <sup>3</sup>Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorhergehenden Diskussion einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte wählt.

(6) <sup>1</sup>Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. <sup>3</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(7) <sup>1</sup>Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung. <sup>4</sup>Vorschriften der Satzung gehen denen einer Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, insbesondere die Aufstellung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Berichts über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung (Jahresrechnung) sowie des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festlegung der Anzahl der Beisitzer und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Wahl der Notenwarte,
6. die Genehmigung des Finanzplanes und der Beitragsordnung,
7. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Durchführung von Ehrungen (Ehrenordnung) und deren Änderung,
9. die Beschlussfassung über die Vornahme von Ehrungen soweit sie der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung,
11. die Annahme und Änderung der Satzung,
12. die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Referenten für Jugendarbeit,
- g) bis zu 7 Beisitzern
- h) den Chorsprechern (§ 15)

(2) <sup>1</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. <sup>2</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. <sup>3</sup>Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. <sup>2</sup>Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode - wenn dieser mehr als 6 Monate umfasst - ein Nachfolger zu wählen.

(5) <sup>1</sup>Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat - unabhängig von der Zahl seiner Ämter nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter - nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann zu Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitskreise weitere, insbesondere sachverständige Personen - auch wenn diese nicht der Sängergemeinschaft angehören - hinzuziehen.

<sup>2</sup>Personen, die nicht dem Vorstand angehören (§ 11 Abs. 1) haben jedoch ausschließlich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für Wahlen und Beschlüsse gilt § 17.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Durchführung und Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) die jährliche Aufstellung eines Finanzplanes,
- c) die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse sowie die Berufung und Abberufung deren Mitglieder,
- g) die Bestimmung des/der Chorleiter und die Festlegung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen,
- h) die Aufstellung einer Geschäftsordnung und - soweit erforderlich - deren Fortschreibung,
- i) die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von Ehrungen (Ehrenordnung),
- k) die Durchführung von Ehrungen,
- l) die Kontaktpflege zu öffentlichen Stellen, Organisationen und anderen Vereinen.

(3) Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 13**

### **Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Besondere Aufgaben des Vorsitzenden:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- c) Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete übertragen.
- d) Er nimmt die ihm nach § 12 Abs. 3 vom Vorstand übertragenen Befugnisse wahr.

(2) Besondere Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden:

- a) Er vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- b) Er berät und unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. <sup>2</sup>Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung und die Erstellung der jährlich vorzulegenden Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung (Jahresrechnung) verantwortlich. <sup>3</sup>Er kann mit Zustimmung des Vorstandes einen Beisitzer mit der Beitragsverwaltung beauftragen.

(4) Dem Schriftführer obliegt:

- a) die Anfertigung der Sitzungsprotokolle von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- b) das Führen des Schriftwechsels soweit ihm diese Aufgabe übertragen wird,
- c) die Anlegung und Führung des Vereinsarchiv.

(5) <sup>1</sup>Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. <sup>2</sup>Er hält Kontakt zu den örtlichen Presseorganen und verfasst - im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden - Pressemitteilungen.

(6) Der Referent für Jugendarbeit unterstützt den Vorstand in allen Fragen der Jugendarbeit und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand.

(7) Vorstandsmitglieder, die vom Vorsitzenden oder vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden, sind für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar verantwortlich.

## **§ 14**

### **Chorleiter**

(1) <sup>1</sup>Der Chorleiter wird - nach Anhörung der betroffenen Chorformation - vom Vorstand bestellt. <sup>2</sup>Die Tätigkeit und die Vergütung des Chorleiters werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Der Chorleiter führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der erforderlichen Sorgfalt in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. <sup>2</sup>Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. <sup>4</sup>Er hat jedoch Vorgaben des Vereins insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

(3) <sup>1</sup>Der Chorleiter ist für die musikalischen Aktivitäten des Vereins verantwortlich. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Auswahl des Liedgutes das einstudiert bzw. dargeboten werden soll, bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Programmablauf für chormusikalische Aufführungen, Konzerte und Chorveranstaltungen und das anzuschaffende Notenmaterial. <sup>3</sup>Er bestimmt frei und unabhängig über die inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung der Chorproben.

## **§ 15**

### **Chorsprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Chormitglieder der einzelnen Chorformationen (Chöre) wählen - aus ihrer Mitte - jeweils einen Chorsprecher. <sup>2</sup>Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Chorsprecher vertreten ihre Chorformation im Vorstand. <sup>2</sup>Sie sind unmittelbarer Ansprechpartner für die Mitglieder ihrer Chorformation und haben die Aufgabe, Vorschläge, Meinungen und Anfragen aus ihrer Chorformation vorzutragen und die Mitglieder derselben über Vorstandsbeschlüsse, Termine usw. zu informieren.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfer und Notenwarte**

(1) <sup>1</sup>Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Rechnungsprüfern. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist oder in den letzten drei Jahren vor der Berufung war.

<sup>4</sup>Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen. <sup>5</sup>Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht.

(2) Die Verwaltung und Pflege der Chormappen, Partituren und Notenblätter obliegt zwei Notenwarten, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

## **III. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen**

## **§ 17**

### **Wahlen und Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. <sup>2</sup>Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 1 Buchst. a bis f genannten Personen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bedürfen zu ihrer Wahl der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. <sup>4</sup>Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

<sup>5</sup>Die Wahl der gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d bis f von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang.<sup>2</sup>Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. <sup>3</sup>Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. <sup>4</sup>Stimmzettel auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.

<sup>5</sup>Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. <sup>6</sup>Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl.

(4) Diese Bestimmung findet auf alle Wahlen entsprechend Anwendung, wenn sie geheim sind und durch Stimmzettel erfolgen.

(5) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie durch Stichwahl.

(6) Die Wahl der Kassenprüfer und der Notenwarte erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(7) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

## **§ 18**

### **Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse, sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

(2) Die Mittel des Vereins sind im Rahmen eines Finanzplanes zu verwenden (§ 12 Abs. 2 Buchst. b).

## **§ 19**

### **Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer - ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen - Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 3) mit der ordnungsgemäßen Liquidation beauftragt.

(3) <sup>1</sup>Bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Germersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Die Übertragung des Vermögens darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

## **§ 21**

### **Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Sängergemeinschaft Germersheim e.V. am 16. März 2017 beschlossen.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. März 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.